

31.03.2023 - Energiepreisbremsengesetze

Informationspflicht gemäß Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz und Strompreisbremsengesetz

Die angespannte Lage auf den Energiemärkten hat im Jahresverlauf 2022 zum Teil zu extremen Preissteigerungen geführt. Um die Belastungen der Haushalte und der Industrie zu dämpfen, gelten seit dem 01.03.2023 in Deutschland die Energiepreisbremsen. Die Umsetzung erfolgt rückwirkend für das gesamte Jahr 2023. Mit der Energiepreisbremse erhalten Strom-, Gas- und Fernwärmekunden aus den Mitteln des Bundes einen Zuschuss, den sogenannten Entlastungsbetrag.

Berechnung der Preisbremsen

Der Basisbedarf entspricht 80% des prognostizierten Jahresverbrauchs. Für diesen gilt ein gedeckelter Preis von maximal 9,5 Cent pro Kilowattstunde (kWh) Fernwärme sowie 12 Cent pro kWh Gas und 40 Cent pro kWh Strom. Für den darüberhinausgehenden Verbrauch (>80%) gilt der vertraglich vereinbarte Preis pro Kilowattstunde. Aus dem Basisbedarf und dem Arbeitspreis ergibt sich für das Jahr 2023 der Entlastungsbetrag für das Gebäude. Derzeit sind die Energieversorger mit der Berechnung und Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben beschäftigt. Genauere Erläuterungen und die vollständige Weitergabe der Entlastungsbeträge erfolgt im Rahmen der Umlagenabrechnung 2023.

Trotz der Entlastungen für das Jahr 2022 und teilweise auch 2023 halten wir eine vorzeitige Neuanpassung bzw. Senkung der Vorauszahlungen für Betriebs- und Heizkosten nach einer sachlichen Prüfung aller Umstände aktuell nicht für angebracht. Aufgrund Ihrer Rückmeldungen und vieler persönlicher Gespräche haben wir außerdem vernommen, dass fast jeder Mieter möglichen Nachzahlungen aus der Umlagenabrechnung durch sorgsamem Verbrauch entgegenwirken möchte.

Neben den Entlastungen durch die Dezember-Soforthilfe und den Energiepreisbremsen müssen die erheblichen Preissteigerungen der Verbrauchs- und Grundkosten für Wasser und Abwasser sowie Niederschlagswasser und weiter inflationär steigende Kosten aufgrund der Folgen des Ukraine-Krieges berücksichtigt werden.

Sollten Sie ungeachtet dessen Ihre Vorauszahlungen individuell anpassen wollen, steht Ihnen unser Mitarbeiter Detlef Ludwig per E-Mail (miete@awg-altenburg.de) oder telefonisch (03447/569226) gern zur Verfügung.